



Schurkenstück

Wir müssen noch einmal auf unser Wahlrecht zurückkommen. Schließlich ist es die einzige rechtsstaatliche Möglichkeit, eine Regierung im Amt zu bestätigen oder abzuwählen. Dass sich die Union, fast wie ALDI Nord und ALDI Süd, Deutschland aufgeteilt hat, ist ein Geburtsfehler der Bundesrepublik. Was aber vor allem an Bayern missfällt, ist, dass dieses Land seit Jahrzehnten von Populisten geführt wird.



Er gehört zu den Schlimmsten dieses Genres. **Alexander Dobrindt**, Statthalter von **Markus Söder** in Berlin, eine Mischung aus Wadenbeißer und Kettenhund. Wenn es ihm aber gelingt, einmal etwas

Richtiges zu sagen, darf man ihn auch loben. **Die Wahlrechtsreform der Ampel-Koalition nennt Dobrindt ein „Schurkenstück“.** Foto: Ed Koch

Vordergründig geht es den Regierungsparteien um die Verkleinerung des Bundestages von derzeit 733 auf 630 Abgeordnete. Dagegen kann grundsätzlich niemand etwas haben. Bislang bestand der Bundestag (eigentlich) aus 299 direkt gewählten Abgeordneten (Erststimme) und 299, die über die Landeslisten der Parteien (Zweitstimme) ins Hohe Haus einzogen. Anders als in anderen Demokratien, wie zum Beispiel Großbritannien, soll sich in unserem Parlament die prozentuale Stärke der Parteien widerspiegeln. Vorzurechnen, warum das nur bedingt gelingt, würde zu weit führen. Fakt ist, dass es so genannte Ausgleichs- und Überhangmandate geben muss, um das prozentuale Verhältnis sicherzustellen. Derzeit gibt es 138 dieser „Sondermandate“. Diese wollen die Regierungsfractionen abschaffen und haben dafür gestern aus Karlsruhe vom Bundesverfassungsgericht grünes Licht bekommen.

Es gibt allerdings einen Schönheitsfehler. Seit Gründung der Bundesrepublik vor 75 Jahren galt, dass demjenigen, der einen Wahlkreis direkt gewonnen hat, ein Sitz im Bundestag sicher ist. Dieses höchst demokratische System, das sich weltweit in den verbliebenen Demokratien bewährt hat, wird nun durchlöchert.

Mit der grandiosen Wortschöpfung **„Zweitstimmendeckungsverfahren“** werden nicht nur Überhang- und Ausgleichsmandate abgeschafft, sondern auch das Prinzip des Wahlkreisgewinners. Was ist mit **„Zweitstimmendeckungsverfahren“** gemeint? **„Danach erhalten Wahlkreisbewerber mit den meisten Erststimmen nur dann ein Bundestagsmandat, wenn es von dem aus dem Zweitstimmenergebnis ermittelten Sitzkontingent ihrer Partei gedeckt ist.“** Das ist höchst undemokratisch, auch wenn es **„mit dem Grundgesetz vereinbar“** ist, wie das BVerfG urteilt.

Der Jubel darüber, dass vor allem der Steuerzahler gewonnen habe, ist ein Scheinargument. **Eine Reduzierung der Wahlkreise wäre demokratischer und genauso kostensparend, als einem Kandidaten den Sieg im Wahlkreis abzuerkennen, nur weil das „Sitzkontingent“ seiner Partei erschöpft ist.**

Lassen wir uns erklären, wie sich die Ampel dieses Verfahren vorstellt: **„Jeder Wähler hat zwei Stimmen: die Erststimme für die Wahl eines Wahlkreis-kandidaten und die Zweitstimme für die Wahl der Landesliste einer Partei. Zunächst werden die (neu) 630 Bundestagsitze auf die Parteien und ihre Landeslisten verteilt: Jede Partei erhält die ihr nach dem bundesweiten Zweitstimmenergebnis zustehende Sitzzahl. Diese Sitze werden dann auf die Landeslisten der jeweiligen Partei anhand ihrer jeweiligen Anteile an dem bundesweiten Zweitstimmenergebnis verteilt.“**

Sodann wird die Besetzungsreihenfolge für diese Sitzkontingente bestimmt: Die erfolgreichen Wahlkreisbewerber – also diejenigen mit den meisten Erststimmen ihres Wahlkreises – rücken in der Rangfolge ihrer Stimmanteile an die Spitze der Landesliste ihrer Partei und werden bei der Vergabe der Sitze zuerst berücksichtigt. Übersteigt die Zahl der einer Landesliste nach dem Zweitstimmenergebnis zustehenden Sitze die Zahl ihrer erfolgreichen Wahlkreisbewerber, werden die übrigen Sitze an Listenbewerber vergeben. Übersteigt die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber einer Landesliste die Zahl ihrer nach Zweitstimmen gedeckten Sitze, so erhalten die Wahlkreisbewerber mit den geringsten Erststimmenanteilen keinen Sitz zugeteilt. Seit wann werden in einer Demokratie Sitze zugeteilt? Ein fragwürdiges Konzept mit dem Nachteil, dass es Kandidaten geben kann, die trotz des Gewinns ihres Wahlkreises keinen Sitz im Bundestag erhalten. **Dass das Bundesverfassungsgericht dem zustimmt, ist ein Skandal.**



In einer Pressemitteilung vertritt das BVerfG die Ansicht, dass die „Regelungen des Verfahrens der Zweitstimmendeckung mit Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Art. 21 Abs. 1 GG vereinbar“ sind.

Art 38 (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. (3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz. **Art 21 (1)** Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.“

„Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz“. „Der Gesetzgeber kann Neuerungen einführen, die dem bisherigen Wahlrecht fremd waren und Wählerinnen und Wählern ebenso wie Bewerbern und Parteien ein Umdenken abverlangen.“ Wie bitte? Ja, es ist befremdlich, wenn der Gewinner eines Wahlkreises nicht ins Parlament kommt. Wir müssen also „umdenken.“ Stellt sich in Karlsruhe oder in den Reihen der Berliner Ampel mal jemand die Frage, was die Wähler dazu sagen?

So viel zum **ersten Teil des Dramas**, das sich gestern in Karlsruhe abspielte. Im **zweiten Teil** hat die Ampel mal wieder eine Klatsche vom Bundesverfassungsgericht bekommen. Und damit sind wir beim richtigen „Schurkenstück“. **SPD, Grüne und FDP wollten auch die Grundmandatsklausel abschaffen**, die besagt, „dass bei der Sitzverteilung Parteien mit weniger als fünf Prozent der Zweitstimmen nur dann nicht berücksichtigt werden, wenn ihre Bewerber in weniger als drei Wahlkreisen die meisten Erststimmen auf sich vereinigt haben.“

Die Linke hatte 2021 drei Wahlkreise direkt gewonnen. **Gregor Gysi, Gesine Löttsch** und **Sören Pellmann** mussten aber nicht ganz hinten im Plenum am Katzentisch Platz nehmen, sondern durften, obwohl ihre Partei nur 4,9 Prozent erzielte, noch 36 weitere Genossinnen und Genossen mit ins Boot nehmen und eine Fraktion bilden. Dass sich die Linke Dank **Sahra Wagenknecht** inzwischen gespalten hat, ist eine andere Geschichte.

Um sehr viel mehr als bei der Linken geht es bei der CSU. Legt man ihr Ergebnis auf ganz Deutschland um, so kam sie 2021 auf magere 5,2 Prozent. Was, wenn sie im nächsten Jahr unter fünf Prozent rutschen würde? Dann wäre die CSU als Partei im Bundestag nicht mehr vertreten. Kein Wunder, dass

Alexander Dobrindt so sauer ist. Die Frage darf erlaubt sein, was sich die Ampel dabei gedacht hat. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Damoklesschwert vom seidenen Faden genommen. Und so präsentieren sich nun alle als Teil-Sieger. Ein wahrhaft salomonisches Urteil aus Karlsruhe.

Das Hauptproblem dieses Vorgangs, der den meisten Wählern am Allerwertesten vorbeigehen dürfte, ist jedoch, dass es der Ampel nicht gelungen ist, eine Wahlrechtsreform mit der Union gemeinsam auf die Beine zu stellen.

Ed Koch

Stimmen zu dem Urteil des BVerfG:

Thorsten Frei (CDU). „Es müsse gewährleistet sein, dass der siegreiche Kandidat eines Wahlkreises in jedem Fall in den Bundestag einziehe. Der Respekt vor dem Votum der Wähler muss oberste Priorität besitzen“. **Bodo Ramelow** (Linke): „Mit seinem Urteil schafft das Bundesverfassungsgericht Klarheit. Die Grundmandatsklausel ist ein wichtiger Baustein für ein demokratisches und vielfältiges Parlament.“

Quelle: Berliner Morgenpost

Markus Söder (CSU): „Das ist ein klarer Erfolg für die CSU und Bayern – und eine Klatsche für die Ampel.“ Quelle: Tagesspiegel

Gesine Löttsch (Linke): „Ohne die drei Direktmandate wären unsere 2,3 Millionen Wählerinnen und Wähler, die uns 2021 gewählt haben, ohne parlamentarische Vertretung im Bundestag gewesen.“ Quelle: Berliner Zeitung

Dirk Wiese (SPD): „Das Wichtigste steht nach diesem Urteil fest: Die Verkleinerung des Deutschen Bundestags ist vollbracht und verfassungsgemäß“.

Marco Buschmann (FDP) monierte, dass eine „Blockade“ der CSU einen „breiten Konsens mit der Union“ bei der Wahlrechtsreform verhindert habe.

Bärbel Bas (SPD): „Das Bundesverfassungsgericht hat das Herzstück des neuen Wahlrechts – die sogenannte Zweitstimmendeckung – bestätigt und in dem zentralen Punkt der Wahlrechtsreform für die nötige Klarheit und Rechtssicherheit gesorgt.“ Dass ein Wahlkreissieger künftig nicht mehr automatisch in den Bundestag einziehe, sei vom Gericht als verfassungsrechtlich zulässig erachtet worden. **Britta Hasselmann** (Grüne): „Die gute Nachricht des Tages: Unsere Reform, das neue Wahlrecht, hat Bestand in Karlsruhe.“ Der Bundestag werde dadurch künftig nicht ständig weiter anwachsen. Quelle: tagesschau

Kurt Tuscholsky: „Wenn Wahlen etwas ändern würden, wären sie verboten“.